

Stadt Stadtallendorf

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau,
Umwelt und Landwirtschaft

35260 Stadtallendorf, 11.12.2003

Postfach 1420

Tel.: (0 64 28) 707-0

Fax.: (0 64 28) 707-400

Niederschrift öffentliche Sitzung des Fachausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Landwirtschaft

Sitzungstermin:	Donnerstag, 04.12.2003
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	21:00 Uhr
Ort, Raum:	im Besprechungsraum 1 (Zi.-Nr.: 2.29)

Anwesend sind:

Herr Markus Becker
Herr Jürgen Behler
Herr Otmar Bonacker
Herr Robert Botthof
Herr August Görge
Herr Hans-Dieter Langner
Herr Dr. Branco Marcovici (für Herrn Winand Koch)
Herr Heinz Mengel (für Herrn Günther Nowak)
Herr Jochen Metz
Frau Gabriele Nau

Beratendes Mitglied:

Herr Horst Fisbeck

Vom Magistrat:

Herr Manfred Vollmer

Herr Hans-Georg Lang

Herr Wolfgang Salzer

Schriftführer:

Herr Baudirektor Müller

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Beratung von eingegangenen Anträgen
- 3 Investitionsprogramm 2003 - 2007
Vorlage: FB1/2003/0110
- 4 Haushaltssatzung 2004
Vorlage: FB1/2003/0109
- 5 Verkauf eines Baugrundstückes im Eulenweg, Flur 39, Flst. 300/294
Vorlage: FB4/2003/0163
- 6 Veräußerung des Baugrundstückes Flur 39, Flst. 300/293, Gemarkung
Stadtallendorf, Kernstadt
Vorlage: FB4/2003/0152
- 7 Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Stadtallendorf
Vorlage: FB4/2003/0072
- 8 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Volkspark"; Satzungsbeschluss
Vorlage: FB4/2003/0154
- 9 57. Änderung des Flächennutzungsplanes; Beschluss der Planfassung
Vorlage: FB4/2003/0161
- 10 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Kirchhainer Weg"; Satzungsbeschluss
Vorlage: FB4/2003/0162
- 11 58. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Niederklein;
Beschlussfassung
Vorlage: FB4/2003/0167
- 12 Bebauungsplan Nr. 85 "Am Friedhof"; Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: FB4/2003/0168
- 13 Erlass einer Ortsabrundungssatzung gemäß § 34 (4) Pkt.1 BauGB im Stadtteil
Niederklein, Flur 11, Flurstücke 108/33, 108/32, 108/35
Vorlage: FB4/2003/0170
- 14 59. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Schweinsberg;
Aufstellungsbeschluss
Vorlage: FB4/2003/0165
- 15 Landschaftsplan; Beschlussfassung
Vorlage: FB4/2003/0136
- 16 Controlling/Berichtswesen für das III. Quartal 2003
Vorlage: FB1/2003/0108
- 17 Neubau eines Funktionsgebäudes im Herrenwaldstadion; Bauabwicklung
Vorlage: FB4/2003/0166
- 18 Verkauf eines Baugrundstückes im Hofwiesenweg/Graf-von-Stauffenberg-Straße
Vorlage: FB4/2003/0158
- 19 Verkauf eines Baugrundstückes "Am Haselstrauch/Eulenweg"
Vorlage: FB4/2003/0159
- 20 Mitteilungen
- 21 Verschiedenes

Inhalt der Verhandlungen:

Zu 1 Eröffnung und Begrüßung

Der Vorsitzende, Herr Otmar Bonacker, begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist.

Aufgrund der Anwesenheit von Herrn Groß (Planungsbüro Groß & Hausmann) schlägt der Vorsitzende vor, den Tagesordnungspunkt 15 „Landschaftsplan; Beschlussfassung“ in der Tagesordnung nach vorne zu ziehen. Hiergegen wurden keine Einwendungen geltend gemacht.

Zu 2 Beratung von eingegangenen Anträgen

Es liegen keine Anträge vor.

Zu 3 Investitionsprogramm 2003 - 2007

Vorlage: FB1/2003/0110

Herr Riedl gibt einen Überblick über das Zahlenwerk des Haushaltes 2004 und erläutert die Eckdaten. In diesem Rahmen wird ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen, dass TOP 3 „Investitionsprogramm 2003 – 2007“ und TOP 4 „Haushaltssatzung 2004“ zusammen zu sehen sind.

Der Magistrat bittet die Stadtverordnetenversammlung um folgenden Beschluss:

„Das Investitionsprogramm 2003 – 2007 wird in der im Entwurf des Haushaltsplanes 2004 enthaltenen Fassung beschlossen.“

(Die Behandlung der Vorlage erfolgt in zwei Lesungen, analog der Haushaltssatzung. Die Beschlussfassung ist deshalb erst im Rahmen der 2. Lesung erforderlich.)

Abstimmungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

Der Beschluss erfolgt in der 2. Lesung.

Zu 4 Haushaltssatzung 2004

Vorlage: FB1/2003/0109

Der Ausschussvorsitzende verweist auf die Erörterungen zu TOP 3.

Der Magistrat stellt den Entwurf der Haushaltssatzung 2004 fest und legt ihn der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Abstimmungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

Der Beschluss erfolgt in der 2. Lesung.

Zu 5

Verkauf eines Baugrundstückes im Eulenweg, Flur 39, Flst. 300/294 Vorlage: FB4/2003/0163

Zu dem Tagesordnungspunkt werden keine Wortmeldungen und Fragen gestellt.

Der Magistrat bittet die Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Verkauf des Grundstückes Stadtallendorf Flur 39 Flst. 300/294, Eulenweg, an die u.a. Bewerber zu. Das Grundstück hat eine Gesamtgröße von 1.847 m². Es soll in noch zu vermessenden Teilflächen an folgende Erwerber veräußert werden:
 - a.) Ehel. Christine und Georg Foit,
wohnhaft Hochstraße 34 in Stadtallendorf
und
Ehel. Ivonne und Christoph Foit,
wohnhaft Keplerstraße 11 in Stadtallendorf,
erwerben Teilfläche A in Größe von ca. 353 m².
 - b.) Herr Darius Foit,
wohnhaft Niederkleiner Straße 13 in Stadtallendorf,
erwirbt Teilfläche B in Größe von ca. 332 m².
 - c.) Ehel. Wioletta und Darius Kallus,
wohnhaft Limburger Straße 12 in Stadtallendorf,
erwerben Teilfläche C in Größe von ca. 332 m²
 - d.) Ehel. Iwona und Janusz Kiecko,
wohnhaft Weilburger Straße 9 in Stadtallendorf,
erwerben Teilfläche D in Größe von ca. 333 m².

Die Teilfläche E in Größe von ca. 160 m² und Teilfläche F in Größe von ca. 337 m² werden von den v.g. Erwerbern gemeinsam zu je ein ideelles Viertel erworben.

2. Der Kaufpreis beträgt 55,00 €/m², einschließlich Erschließungskosten, insgesamt somit 101.585,00 € und sind anteilmäßig von jedem Erwerber zu tragen.
3. Die Kosten für den Kanal- und Wasserhausanschluss sowie die Vermessungskosten sind von dem jeweiligen Erwerber zu tragen.
4. Die Erwerber tragen die Kosten der Rodung und alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten wie z. B. Wiederaufforstungskosten und Kosten für die Bereitstellung der Aufforstungsflächen.

Die Lage des Baugrundstückes, einschl. Aufteilung der Teilflächen A-F, ist aus dem beigelegten Plan zu ersehen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Artikel 1

§ 10 Bestattungen und Urnenbeisetzungen

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 1,00 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) ***Die Tiefe der Gräber aus Betonfertigteilen (Grabkammern) beträgt von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle 1,40 m.***

Artikel 2

§ 11 Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt

- für Leichen
(Friedhof Kernstadt, Erksdorf, Niederklein und Wolferode) 30 Jahre
- ***für Leichen in Gräbern aus Betonfertigteilen (Grabkammern)
(Friedhof Schweinsberg) 30 Jahre***
- für Leichen in herkömmlichen Erdgräbern
(Friedhof Schweinsberg) 75 Jahre
- bei bis zum 5. Lebensjahr verstorbener Kinder
(Friedhof Kernstadt, Erksdorf, Niederklein und Wolferode) 15 Jahre
- bei bis zum 5. Lebensjahr verstorbener Kinder
(Friedhof Schweinsberg) 75 Jahre
- bei Urnen-Erdbestattungen 30 Jahre
- bei Urnenbestattungen in der Urnenwand
30 Jahre

Artikel 3

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Stadtallendorf. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

Friedhof Kernstadt

- a) einstellige Reihengrabstätten
- b) anonyme Reihengrabstätten
- c) mehrstellige Wahlgrabstätten
- d) Urnenreihengrabstätten
- e) anonyme Urnenreihengrabstätten

- f) mehrstellige Urnenwahlgrabstätten
- g) Urnenreihengrabstätten in der Urnenwand

Friedhof Niederklein

- a) einstellige Reihengrabstätten
- b) mehrstellige Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) einstellige Urnenwahlgrabstätten

Friedhof Erksdorf

- a) einstellige Reihengrabstätten
- b) mehrstellige Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) einstellige Urnenwahlgrabstätten

Friedhof Schweinsberg

- a) einstellige Reihengrabstätten
- b) mehrstellige Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) einstellige Urnenwahlgrabstätten
- e) *einsteilige Reihengrabstätten aus Betonfertigteilen (Grabkammer)*
- f) *zweistellige Wahlgrabstätten aus Betonfertigteilen (Grabkammer)*

Friedhof Wolferode

- a) einstellige Reihengrabstätten
- b) mehrstellige Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) einstellige Urnenwahlgrabstätten

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung die erforderlichen Regelungen treffen.

Artikel 4

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

Bei den bereits bestehenden zweistelligen Reihengrabstätten auf dem Friedhof im Stadtteil Schweinsberg richten sich die Nutzungsrechte nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen.

Bei den bereits bestehenden Grabstätten auf dem Friedhof im Stadtteil Wolferode richten sich die Nutzungsrechte nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen.

In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.

Auf dem Friedhof des Stadtteils Schweinsberg kann auf Reihengräbern eine Urnenbeisetzung gestattet werden, sofern zum Zeitpunkt der Beisetzung die Ruhefrist der Urne die Dauer des Nutzungsrechtes für die Grabstelle nicht überschreitet.

- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht. Nach Ablauf der Ruhezeit sind Grabmal und Zubehör innerhalb von einem Monat vom Verfügungsberechtigten vom Friedhof auf seine Kosten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung Grabmal und Zubehör auf Kosten des Verpflichteten beseitigen lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (4) Ein Reihengrab für Erdbestattungen hat folgende Maße:
 1. Für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr
Länge: 1,20 m
Breite: 0,60 m
 2. Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
Länge: 2,10 m
Breite: 0,90 m
 3. **Grabkammer aus Betonfertigteilen**
Länge: 2,30 m
Breite: 1,00 m

Zwischen Reihengräbern ist ein Abstand von 0,60 m ein zu halten. **Dies gilt nicht für Reihengräber aus Betonfertigteilen (Grabkammern).**

Artikel 5

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen

wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Bei den bereits bestehenden Grabstätten auf dem Friedhof im Stadtteil Wolferode richten sich die Nutzungsrechte nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen.

- (2) Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur anlässlich eines Bestattungsfalles möglich. Der/Die Erwerberin ist Nutzungsberechtigte/r. Das Nutzungsrecht kann wieder erworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht, mit Ausnahme der Verlängerung oder des Wiedererwerbs bezüglich eines nicht voll belegten Wahlgrabs.
- (3) Es werden nur mehrstellige Wahlgrabstätten abgegeben.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. In Wahlgräbern können bestattet werden:
 - a) der Nutzungsberechtigte
 - b) der Ehegatte
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder

Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (5) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 15 Abs. (4) übertragen werden. Diese müssen zum Zeitpunkt der Übertragung des Nutzungsrechts Einwohner der Stadt Stadtallendorf sein.
- (6) Der/Die Erwerber/in oder der/die Nutzungsberechtigte eines Wahlgrabes soll für den Fall seines/ihres Ablebens seinen/ihren Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese/r ist aus dem in § 15 Abs. (4) aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in der in § 15 Abs. (4) genannten Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des/der verstorbenen Erwerber/s/in über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

Auf den Übergang eines Nutzungsrechts kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung verzichtet werden; es geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der in § 15 Abs. (4) genannten Reihenfolge über.

- (7) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden,
 - wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder
 - ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben worden ist.

In anderen Fällen kann das Nutzungsrecht vor seinem Ablauf um weitere 10 Jahre verlängert werden. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der

Nutzungsberechtigte schriftlich, soweit dies nicht möglich ist, durch öffentliche Bekanntmachung 6 Monate vor Ablauf der Frist hingewiesen.

- (8) Nutzungsberechtigte können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten. Die Gebühr für das Nutzungsrecht wird nicht erstattet.
- (9) In diesem Fall sind Grabmal und Zubehör innerhalb von einem Monat vom Nutzungsberechtigten vom Friedhof auf seine Kosten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung Grabmal und Zubehör auf Kosten des Verpflichteten beseitigen lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Gleiches gilt bei Ablauf der Nutzungsberechtigung.
- (10) Jede Grabstelle eines Wahlgrabes hat folgende Maße:
Länge: 2,10 m
Breite: 1,00 m

Die Größe eines zweistelligen Wahlgrabes aus Betonfertigteilen (Grabkammern) beträgt:

Länge: 2,30 m

Breite: 2,00 m

Zwischen Wahlgräbern ist ein Abstand von 0,60 m ein zu halten. ***Dies gilt nicht für Reihengräber aus Betonfertigteilen (Grabkammern).***

Der Ausbau von Wahlgräbern zu Gruftanlagen ist nicht gestattet.

Artikel 6

§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder eingerichtet, für die die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten.

Aus Gründen des Wasserhaushalts ist auf dem Friedhof im Stadtteil Schweinsberg eine massive Abdeckung nur bis **zu 50 %** einer Grabstelle zulässig.

Bei den Grabstätten aus Betonfertigteilen (Grabkammern) ist im Abstand von 0,90 m - 1,25 m, gemessen ab Grabaußenkante Kopfende, ein Filter zur Be- und Entlüftung angeordnet. Dieser Bereich ist von jeglicher massiver, luftundurchlässiger Abdeckung freizuhalten.

Für die Urnenwand bestehen besondere Gestaltungsvorschriften

Artikel 7

§ 23 Fundamentierung, Befestigung und Unterhaltung

- (1) Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks,

die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass die dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Grabeinfassungen der Gräber aus Betonfertigteilen (Grabkammern) sind mit Punktfundamenten auf den Deckel im Randbereich der Grabkammer mit zwischengelegter Trennlage (Dachpappe o.ä.) zu gründen.

Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 20 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

- (2) Die Verfügungs-/Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind verpflichtet, auf eigene Kosten die Anlagen auf den Grabstellen im Jahr mindestens zweimal, und zwar
- einmal im Frühjahr, nach Beendigung der Frostperiode,
 - und zum anderen im Herbst,
- auf ihre Standfestigkeit hin durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaber und Nutzungsberechtigte von Grabstellen, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.

Eine Prüfung von seiten der Friedhofsverwaltung entbindet nicht von der eigenen Verpflichtung.

- (3) Wird ein festgestellter ordnungswidriger Zustand eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vom Grab zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Gegenstände drei Monate auf, ehe sie der Entsorgung zugeführt werden. Entschädigungsansprüche von Verfügungs-/Nutzungsberechtigten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ausgeschlossen.

Ist zum Zeitpunkt der Aufforderung der Verantwortliche nicht bekannt oder nur mit besonderem Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

Artikel 8

§ 32 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Stadtallendorf tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Zu 8 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Volkspark"; Satzungsbeschluss
Vorlage: FB4/2003/0154**

Es ergeben sich keine Wortmeldungen.

Der Magistrat bittet die Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 10 (1) BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Volkspark“ als Satzung und die Begründung hierzu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Zu 9 57. Änderung des Flächennutzungsplanes; Beschluss der Planfassung
Vorlage: FB4/2003/0161**

Es ergeben sich keine Wortmeldungen.

Der Magistrat bittet die Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht.“

Abstimmungsergebnis: 7 dafür
3 dagegen

**Zu 10 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Kirchhainer Weg";
Satzungsbeschluss
Vorlage: FB4/2003/0162**

Es ergeben sich keine Wortmeldungen.

Der Magistrat bittet die Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 10 BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Kirchhainer Weg“ als Satzung und die Begründung hierzu.

2. Sie beschließt ferner die in den Bebauungsplan auf der Grundlage der Ermächtigung des § 9 (4) BauGB aufgenommenen Gestaltungsfestsetzungen gemäß § 81 HBO als Satzung.

Abstimmungsergebnis: 7 dafür
3 dagegen

**Zu 11 58. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Niederklein;
Beschlussfassung
Vorlage: FB4/2003/0167**

Von Seiten der SPD-Fraktion wird die Frage gestellt, ob die Punkte 11, 12 und 13 im Ortsbeirat behandelt wurden. Von Seiten der Verwaltung konnte dies nicht abschließend beantwortet werden.

Die SPD-Fraktion führte hierzu weiter aus, dass aus grundsätzlichen Erwägungen sie somit der Vorlage ihre Stimme verweigern muss.

Herr Bürgermeister Vollmer schlägt vor, die Frage, inwieweit der Ortsbeirat zu beteiligen ist, einmal grundsätzlich zu klären.

Herr Lang verweist darauf, dass der Ältestenrat in seiner Sitzung am 15.01.2004 sich der Sache annehmen wird.

Anschließend wird die Vorlage zur Abstimmung gebracht.

Der Magistrat bittet die Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage dargelegte Abwägung über die eingegangenen Bedenken und Anregungen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht.

Abstimmungsergebnis: 6 dafür
4 Enthaltungen

**Zu 12 Bebauungsplan Nr. 85 "Am Friedhof"; Satzungsbeschluss gemäß § 10
BauGB
Vorlage: FB4/2003/0168**

Zu dem Tagesordnungspunkt ergeben sich keine Wortmeldungen.

Der Magistrat bitte die Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage 1 dargelegte Abwägung über die während des Verfahrens eingegangenen Bedenken und Anregungen.

2. Sie beschließt gemäß § 10 BauGB den Bebauungsplan Nr. 85 „Am Friedhof“ in der Fassung Oktober 2003 als Satzung und die Begründung hierzu.
3. Ferner beschließt sie die in den Bebauungsplan Nr. 85 „Am Friedhof“ in der Fassung Oktober 2003 auf der Grundlage der Ermächtigung des § 9 (4) BauGB aufgenommenen Gestaltungsfestsetzungen gemäß § 81 HBO als Satzung.

Abstimmungsergebnis: 6dafür
 4 Enthaltungen

**Zu 13 Erlass einer Ortsabrundungssatzung gemäß § 34 (4) Pkt.1 BauGB im Stadtteil Niederklein, Flur 11, Flurstücke 108/33, 108/32, 108/35
Vorlage: FB4/2003/0170**

Zu dem Tagesordnungspunkt ergeben sich keine Wortmeldungen.

Der Magistrat bittet die Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

Gemäß § 34 (4) Punkt 1 BauGB beschließt die Stadtverordnetenversammlung die anliegende Satzung über die Grenzen eines Teilbereiches des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für die Flurstücke 108/32, 108/33 und 108/35, Flur 11, im Stadtteil Niederklein.

Abstimmungsergebnis: 6 dafür
 4 Enthaltungen

**Zu 14 59. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Schweinsberg;
Aufstellungsbeschluss
Vorlage: FB4/2003/0165**

Zu dem Tagesordnungspunkt ergeben sich keine Wortmeldungen.

Der Magistrat bittet die Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 2 (4) BauGB die Aufstellung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes. Der zu ändernde Bereich ist in der Anlage dargestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu 15 Landschaftsplan; Beschlussfassung
Vorlage: FB4/2003/0136

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vorgezogen und als TOP 2 behandelt. Die Tagesordnung wurde nicht geändert.

Es werden sehr differenzierte und detaillierte Fragen zu den Planinhalten gestellt. Hierbei wird deutlich, dass ein erheblicher Erörterungsbedarf besteht. Der Ausschussvorsitzende schlägt vor, den Tagesordnungspunkt abzuschließen und hierfür eine Sondersitzung anzuberaumen, die ausreichend Zeit für Erörterungen und Fragen zulässt. Hiergegen werden keine Einwendungen geltend gemacht. Es wird angeregt, auch die Ortsvorsteher zu der Sitzung einzuladen. Die Sitzung soll am 13.01.2004 um 18.00 Uhr stattfinden.

Der Magistrat bittet die Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Abwägung über die zum Landschaftsplan eingegangenen Bedenken und Anregungen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Landschaftsplan in der Fassung vom September 2003.

Abstimmungsergebnis: zurückgestellt

Zu 16 Controlling/Berichtswesen für das III. Quartal 2003
Vorlage: FB1/2003/0108

Zu dem Berichtswesen für das III. Quartal 2003 (Fachbereich 4) mit Kostenstellenbericht und Produktbericht ergeben sich keine Wortmeldungen.

Das als Anlage beigefügte Berichtswesen für das III. Quartal 2003 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

Zu 17 Neubau eines Funktionsgebäudes im Herrenwaldstadion; Bauabwicklung
Vorlage: FB4/2003/0166

Zu dem Sachverhalt ergeben sich keine Wortmeldungen.

Abstimmungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

Zu 18 Verkauf eines Baugrundstückes im Hofwiesenweg/Graf-von-Stauffenberg-Straße

Vorlage: FB4/2003/0158

Es ergeben sich keine Wortmeldungen.

Der Magistrat stimmt dem Verkauf des Baugrundstückes Stadtallendorf Flur 31 Flst. 255, Graf-von-Stauffenberg-Straße 5, in Größe von 647 m², an die Eheleute Sergej und Irina Sautner, wohnhaft Konrad-Adenauer-Ring 7 in 35260 Stadtallendorf, zu. Der Kaufpreis beträgt 89,50 €/m² und beinhaltet die Kosten der Erschließung nach § 133 BauGB, ohne Wasser- und Kanalbeitrag. Die Käufer tragen die mit dem Kaufvertrag verbundenen Kosten.

Die Lage des Baugrundstückes ist aus dem beigefügten Plan zu ersehen.

Abstimmungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

Zu 19 Verkauf eines Baugrundstückes "Am Haselstrauch/Eulenweg"

Vorlage: FB4/2003/0159

Es ergeben sich keine Wortmeldungen.

Der Magistrat stimmt dem Verkauf des Baugrundstückes Stadtallendorf Flur 39 Flst. 389, Am Haselstrauch 18, in Größe von 949 m², an die Eheleute Andrei und Irina Renschler, wohnhaft Limburger Straße 6 in 35260 Stadtallendorf, zu. Der Kaufpreis beträgt 58,50 €/m² und schließt Erschließungsbeiträge, Wasser- und Kanalbeitrag, mit ein. Zu dem Kaufpreis kommen die Kosten für das Entfernen der vorhandenen Baumwurzeln noch hinzu. Die Käufer tragen die mit dem Kaufvertrag verbundenen Kosten.

Die Lage des Baugrundstückes ist aus dem beigefügten Plan zu ersehen.

Abstimmungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

Zu 20 Mitteilungen

Herr Bürgermeister Vollmer berichtet, dass die Normenkontrollklage zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 A „Hauptzentrum“ der PR Immobiliengesellschaft (Dr. Rother) vom Verwaltungsgerichtshof in Kassel abgewiesen wurde.

Zu 21 Verschiedenes

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Otmar Bonacker
Der Vorsitzende

Herbert Müller
Der Schriftführer